

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Goch (Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 23. November 1981 in der Fassung der
Änderungen vom 29. November 1982, 1. Juni 1992,
22. Dezember 1993, 13. Dezember 1996, 14. Dezember 2001,
18. Dezember 2002, 21. Dezember 2005, 21. Dezember 2011,
16. Dezember 2015, 14. Dezember 2016, 13. Dezember 2017
und 12. Dezember 2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV. NW 2023) des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914/SGV NW 2061), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/ SGV NW 610) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Goch hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 05.11.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Goch erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

§ 2

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigung.

(2) Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an der Straße zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 - 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

1. bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 0,66 € je Meter Grundstücksseite (§ 2),
2. bei einer sechsmaligen wöchentlichen Reinigung 32,39 € je Meter Grundstücksseite (§ 2).

(2) Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen 0,40 € je Meter Grundstücksseite (§ 2).

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.